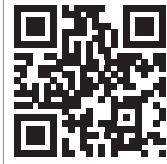


© Cozine/Shutterstock.com

Die Dokumentation und Aktenführung kann als lästiges Beiwerk der zahnärztlichen Tätigkeit empfunden werden. Nachvollziehbar ist, dass niemand das Zahnmedizinstudium auf sich nimmt, um dann in der Praxis Papier zu verwalten. Ein Mindestmaß an Dokumentation ist aber in jedem Fall einzuhalten und dient nicht zuletzt der eigenen Rechtssicherheit.

Dr. Susanna Zentai  
[Infos zur Autorin]



# Rechtssicherheit in der Zahnarztpraxis

## Wert eines Operationsberichts

RAin Dr. Susanna Zentai

Mehr Rechtssicherheit muss nicht mehr Aufwand bedeuten! Das Ziel muss vielmehr eine Orientierung dahingehend sein, das Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden und damit zu einer Vereinfachung und Arbeits-erleichterung zu gelangen.

Zum Operationsbericht ist Folgendes hilfreich, zu wissen: Stichworte genügen – medizinische Selbstverständlichkeiten müssen nicht dokumentiert werden.

In einem Fall, in dem es um eine streitige Schnitterweiterung ging, stellte das OLG des Landes Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 15.11.2011 (Az. 1 U 31/11) ausdrücklich klar, dass ein OP-Bericht in Form von Stichworten genügt und der Hinweis auf medizinische Selbstverständlichkeiten entbehrlich ist. Es wird ausgeführt: „Der Umstand, dass eine bestimmte Handlung vorgenommen worden ist oder nicht, ist keine gutachterliche Bewertung, sondern

ein tatsächlicher Umstand. Dass die Schnitterweiterung von Relevanz war, ergibt sich zudem schon daraus, dass sie (an dieser Stelle unterstellt) tatsächlich durchgeführt und auch dokumentiert worden ist. Der Operationsbericht muss eine stichwortartige Beschreibung der jeweiligen Eingriffe und Angaben über die hierbei angewandte Technik enthalten. Nicht erforderlich ist die Wiedergabe von medizinischen Selbstverständlichkei-

ten ... Daraus folgt, dass dann, wenn die Schnitterweiterung dokumentiert wird, es sich im Hinblick auf den Eingriff nicht um eine Nebensächlichlichkeit handeln kann.“

Was genau muss dokumentiert werden?

Grundsätzlich muss das dokumentiert werden, was aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Der BGH bringt es wie folgt auf den Punkt (BGH, Urteil vom 06.07.1999, Az. VI ZR 290/98): „Eine Dokumentation, die aus medizinischer Sicht nicht erforderlich ist, ist auch aus Rechtsgründen nicht geboten.“ Das OLG Oldenburg formuliert in seinem Urteil vom 30.01.2008 (Az. 5 U 92/06): „Die Dokumentationspflicht dient nämlich der Sicherstellung wesentlicher medizinischer Daten und Fakten für den Behandlungsverlauf. Dagegen bezweckt diese nicht die Sicherung von Beweisen für einen späteren Haftungsprozess ... Danach ist also eine Maßnahme nur dann in den Krankenunterlagen zu vermerken, wenn dies erforderlich ist, um Ärzte und Pflegepersonal über den Verlauf der Krankheit und die bisherige Behandlung für ihre künftigen Entscheidungen ausreichend zu informieren ... Es kommt maßgeblich auf den therapeutischen Nutzen der Aufzeichnung, nicht hingegen auf die Nachvollziehbarkeit der von dem Arzt vorgenommenen Handlungen an ...“

## Kontakt

### Dr. Susanna Zentai

Justitiarin des BDO  
Kanzlei Dr. Zentai –  
Heckenbücker  
Rechtsanwälte Partner-  
schaftsgesellschaft mbB  
Hohenzollernring 37  
50672 Köln  
kanzlei@d-u-mr.de  
www.d-u-mr.de

## Herbstseminar „Rechtssichere Praxisverwaltung“

Rechtsanwältin Dr. Susanna Zentai ist seit Jahren eine führende Expertin auf dem Gebiet des Zahnarztrechts. Ihre Kanzlei betreut bundesweit erfolgreich Praxen und Kliniken, Berufsverbände, Hersteller, Labore sowie andere in diesem Bereich tätige Unternehmen.

Ein speziell konzipiertes Seminar für die Zahnarztpraxis geht vor allem auf die Dokumentation, Aufklärung, säumige Patienten und Umgang mit Kostenträgern ein. Dabei fließen Kenntnisse und Erfahrungen der Rechtsanwältin aus dem Praxisalltag in das Seminar ebenso ein wie ihr juristisches Fachwissen rund um die Betreuung von Zahnarztpraxen.

### Dokumentation und Aufklärung

- rechtliche Grundlagen
- Worüber darf die Mitarbeiterin aufklären?
- Sicherheit bei Fremdsprachigen
- Aufklärung mit System – Einfacher als man denkt!
- Dokumentation der Aufklärung – Richtig gemacht!
- Struktur bringt Rechtssicherheit – Aber wie?
- Das A und O beim Rechtsstreit: Die wasserdichte Dokumentation
- Umgang mit Patientendaten – Grenzen und Pflichten

### Der Patient zahlt nicht

- Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ – Fehler vermeiden!
- Urteile zu Faktor und Begründung
- Fälligkeit der Rechnung
- Praxisausfallhonorar berechnen
- effektives Forderungsmanagement

### Der Kostenträger zahlt nicht

- PKV, Zusatzversicherung und Beihilfe
- Umsetzung des HKP – Wenn die PKV bockt!
- PKV fordert Stellungnahmen, Kopien usw.

### Was muss ich, was darf ich?

- Honorar für Stellungnahmen
- Umgang mit dem Beratungsarzt
- Streit mit der PKV – Hilft ein Abtretungsverbot?
- die medizinische Notwendigkeit
- typische Kürzungen bei Material-/Laborkosten
- Fallbeispiele und Lösungsvorschläge

### Basiswissen Arbeitsrecht

(unter Berücksichtigung der wichtigen und aktuellen Änderungen zum Mutterschutz in der Zahnarztpraxis durch Gesetzesänderung ab 1. Januar 2018)

### Termine/Orte

07.11.2018	Hamburg	16.11.2018	Leipzig
09.11.2018	Köln	21.11.2018	Düsseldorf
14.11.2018	Frankfurt am Main	28.11.2018	Stuttgart

jeweils 14–18 Uhr · 5 Fortbildungspunkte  
vergünstigter BDO-Mitgliederpreis: 265 € zzgl. MwSt.

Weitere Informationen gibt es unter [info@zmmz.de](mailto:info@zmmz.de) oder telefonisch unter 0221 99205240.